

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34

D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

AKTUELLE HINWEISE

Rechtsanwalt Dirk Sajogo jetzt bei WINHELLER Rechtsanwälte

Seit Mai 2010 verstärkt Rechtsanwalt Dirk Sajogo die Kanzlei WINHELLER Rechtsanwälte am Standort Frankfurt am Main im Bereich der steuerlichen Rechtsberatung, insbesondere auf dem Gebiet des Gemeinnützigkeits- und Nonprofitrechts. Aufgrund seiner Erfahrungen als Anwalt im Steuerrecht für eine bekannte mittelständische Rechtsanwalts-, Steuerberater und Wirtschaftsprüferkanzlei und seiner erfolgreichen redaktionellen Tätigkeit für einen juristischen Fachverlag wird er in Zukunft für die Gestaltung und die fachliche Ausrichtung des Newsletters *Nonprofitrecht aktuell* verantwortlich sein. Sollten Sie Rückfragen zu unseren Newsletter-Beiträgen haben, steht Ihnen Herr Sajogo für die Beantwortung jederzeit gerne zur Verfügung.

Das WINHELLER-Team freut sich auf die Zusammenarbeit mit Herrn Sajogo!

Rechtsanwalt Stefan Winheller veröffentlicht Beitrag in Fachzeitschrift ZStV

In der Ausgabe 2/2010 der Fachzeitschrift ZStV (Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen, Nomos Verlag) ist aktuell ein Beitrag von Stefan Winheller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)) zum Thema „Nonprofit-Organisationen in Deutschland und in den USA“ veröffentlicht. Der Beitrag beleuchtet vor allem die historischen Wurzeln der Nonprofit-Sektoren in Deutschland und in den USA und stellt die Sektoren einander gegenüber. Der Beitrag wird in Ausgabe 3/2010 fortgesetzt.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden

Unter Bezugnahme auf das „Persche“-Urteil des EuGH vom 27.01.2009, Az. C-318/07 (besprochen in *Nonprofitrecht aktuell* 09/2009) bestimmt das BMF in seinem aktuellen Schreiben vom 06.04.2010, dass grenzüberschreitende Spenden an Einrichtungen, die in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, als Sonderausgaben abgezogen werden können. Auch der deutsche Gesetzgeber hat mit Gesetz vom 08.04.2010 die Regelungen des Spendenabzugs an die europäischen Vorgaben angepasst.

Mit seinem Schreiben fasst das BMF die aktuelle Rechtslage zur Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden zusammen, die das Ergebnis europafreundlicher EuGH-Rechtsprechung (Rechtssachen „Stauffer“, Urteil v. 14.09.2006, Az. C-386/04; „Persche“, s.o.) und deren restriktiver Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber in Form des Jahressteuergesetzes 2009 ist.

Dem EuGH zufolge muss die Abzugsfähigkeit von grenzüberschreitenden Spenden an gemeinnützige Organisationen grundsätzlich möglich sein. Jedoch bleibt es Sache des nationalen Gesetzgebers, unter welchen Voraussetzungen eine ausländische Einrichtung als gemeinnützig anzuerkennen ist. Das Merkmal der Gemeinnützigkeit einer Einrichtung ist der wesentliche Anknüpfungspunkt für die Qualifizierung einer Zuwendung als abzugsfähige Spende und wird im deutschen Steuerrecht in den §§ 51 - 68 AO konkretisiert.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ vom 08.04.2010 hat der Gesetzgeber die für die Abzugsfähigkeit von Spenden maßgebliche Vorschrift des § 10b EStG geändert. Gemäß § 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG n.F. muss die begünstigte Körperschaft ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR haben, der sich mit der BRD gegenseitig Amtshilfe bei der Steuerfestsetzung sowie Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerforderungen leistet. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz KStG steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde.

Aus Sicht der ausländischen begünstigten Körperschaft hat sich deren Berechtigung zum Empfang von Spenden aus Deutschland damit deutlich verbessert. Die bislang gesetzlich geforderte beschränkte Steuerpflicht der Körperschaft in Deutschland ist durch das Gesetz vom 08.04.2010 im Sinne der „Persche“-Rechtsprechung abgeschafft worden. Die Spendenempfangsberechtigung ergibt sich jetzt direkt aus § 10b EStG n.F., unabhängig davon, ob die begünstigte Körperschaft inländische Einkünfte bezieht.

Andererseits verlangt das deutsche Recht aber weiterhin einen „strukturellen Inlandsbezug“ der Einrichtung zu Deutschland. Die Einrichtung muss mithin entweder in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige fördern oder aber geeignet sein, zum Ansehen der BRD im Ausland beizutragen. Im Ergebnis werden damit nahezu alle ausländischen Organisationen vom deutschen Gemeinnützigkeitsbegriff ausgenommen. Im Übrigen stellt § 60 Abs. 1 S. 2 AO mit dem Verweis auf die Mustersatzung in Anlage 1 zur AO eine besondere Hürde für ausländische Einrichtungen dar, da sich die Satzungen ausländischer Körperschaften in den seltensten Fällen an der deutschen Mustersatzung orientieren. Das Problem wird noch dadurch verschärft, dass einige Finanzämter zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit – unserer Auffas-

sung nach zu Unrecht – die wörtliche Übernahme der Mustersatzung fordern.

Hinweis: Der Steuerpflichtige ist selbst verpflichtet, die erforderlichen Nachweise für die Gemeinnützigkeit der ausländischen Empfängerkörperschaft zu erbringen, so dass seine Spende steuerlich abzugsfähig ist. Das BMF hat hierzu ein weiteres Schreiben angekündigt. Einstweilen bleibt Spendern zu raten, ihre grenzüberschreitenden Spenden über in Deutschland ansässige Fördervereine oder vergleichbare Einrichtungen zu leisten. Diese Art des grenzüberschreitenden Spendens hat sich seit vielen Jahren bewährt und ist – richtig gemacht – steuerlich unproblematisch.



BMF Schreiben v. 06.04.2010, Az. IV C 4 - S 2223/07/0005.

Kein Onlineverkauf von Losen durch „Aktion Mensch“

Das VG Mainz hat entschieden, dass die Behindertenhilfe „Aktion Mensch“ e.V. ihre Lose für die ZDF-Fernsehlotterie nicht direkt per Internet vertreiben darf. Der Glückspielstaatsvertrag schreibt auch für Soziallotterien einen persönlichen Kontakt zwischen Spieler und Lotterie für den Abschluss eines Spielvertrages vor.

„Aktion Mensch“ hatte auf Feststellung der Möglichkeit geklagt, auf seiner Website durch Auswahl von Losen und Erteilung einer Einzugsermächtigung seitens der Teilnehmer Spielverträge abschließen zu können. Einen Vertragsschluss ohne persönlichen Kontakt lässt das VG Mainz aufgrund der geltenden Gesetzeslage jedoch nicht zu.

Verstoß gegen den Glückspielstaatsvertrag

Im Mai 2007 schlossen alle Bundesländer den Glückspielstaatsvertrag (GlüStV) zur Regelung des Glückspielwesens in Deutschland. Danach unterliegt jedes öffentliche Glückspiel, also auch die Lotterieveranstaltung, dessen strengen Regeln. § 4 Abs. 4 GlüStV verbietet das Vermitteln und Veranstellen von Glücksspielen im Internet. Dieses Verbot gilt auch, wenn – wie im Fall der „Aktion Mensch“-Lotterie – die Lose im Internet nur verkauft werden und die Ausspielung zeitlich versetzt im Fernsehen stattfindet.

Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4 GlüStV sei es, die Bevölkerung vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen. Diese grundsätzlich bestehenden Gefahren würden aber durch die Möglichkeit der Glücksspielteilnahme im Internet wesentlich

erhöht. Aufgrund des höheren Abstraktionsgrades beim Online-Spiel gehe der reale Bezug zum Geldeinsatz verloren. Die bequeme Teilnahme aus dem heimischen Wohnzimmer senke die Hemmschwelle, an einem Glücksspiel teilzunehmen. Dies gelte auch für Online-Angebote von Soziallotterien.

Keine Verletzung von Verfassungsrecht durch Verbot

Das Gericht stellte des Weiteren fest, dass das Verbot des Onlineverkaufs von Losen keine Verletzung der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG begründe. Zwar liege ein Eingriff in das Recht der freien Berufsausübung vor. Dieser sei jedoch durch überragend wichtige Gemeinschaftsgüter, wie den Schutz der Bevölkerung (insbesondere der Jugend) vor Spielsucht und der damit oft einhergehenden Begleitkriminalität, gerechtfertigt.

Kein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht der EU

Ein Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlich gewährleistete Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Der Anwendungsbereich des AEUV und damit der Grundfreiheiten sei nur eröffnet, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt gegeben sei. Da der Verein seine Lose allerdings nur an Inländer verkaufte, konnte er sich nicht auf die Dienstleistungsfreiheit berufen.

Hinweis: Bei der Ausgestaltung eines Glücksspielvertrages ist darauf zu achten, dass die Abschlusshandlung durch den Spielteilnehmer außerhalb des Internets erfolgt (z.B. im Wege des Post-Ident-Verfahrens). Nur dann wird die vom Gesetzgeber geforderte Teilnahmehürde aufgestellt, die die (potenziellen) Teilnehmer zwingt, sich das Eingehen eines Glücksspielvertrages und die damit einhergehenden Risiken bewusst zu machen.



VG Mainz Urteil v. 22.03.2010, Az. 6 K 1135/08.

Allgemeinpolitische Betätigung gemeinnützigkeitsschädlich

Verfolgt eine Körperschaft einerseits gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO und engagiert sie sich andererseits aber auch allgemeinpolitisch außerhalb ihres Satzungszwecks, ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu versagen.

Grundsätzlich können sich gemeinnützige Körperschaften an der politischen Meinungsbildung beteiligen, sofern der satzungsmäßige Zweck das politische Geschehen berührt. So können sich z.B. Umweltvereine gegen Atomernergie äußern oder Vereine zur Förderung der Völkerverständigung zu politischen Krisenherden in der Welt Stellung nehmen, ohne den Status der Gemeinnützigkeit zu verlieren. Allerdings muss zum einen stets ein Bezug der Äußerung zum satzungsmäßigen Zweck gewahrt bleiben. Zum anderen dürfen die Äußerungen den Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung nicht überschreiten. Eine kritische Auseinandersetzung oder gar polemische Äußerungen sind dabei von der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit als Grundbestandteil unserer Demokratie gedeckt.

Die Gemeinnützigkeit ist der Körperschaft jedoch abzuerkennen, wenn sich aus dem Vereinszweck und/oder aus der Geschäftsführung eine alleinige oder doch andere Zwecke weit überwiegende politische Zielsetzung und deren Verwirklichung ergeben. Die Mitwirkung an der allgemeinen politischen Meinungsbildung stellt keinen gemeinnützigen Zweck dar. In diesem Fall handelt es sich bei der Körperschaft um einen politischen Verein im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG, der unmittelbar auf politische Angelegenheiten einwirkt. Ob durch eine Erweiterung des Satzungszwecks die erforderliche Rückkoppelung der politischen Äußerungen an die gemeinnützigen Zwecke erreicht werden kann, bleibt im Einzelfall zu prüfen.



FG Düsseldorf Urteil v. 09.02.2010, Az. 6 K 1908/07 K.

VEREINSRECHT

Zeitgleicher Rücktritt aller Vorstandsmitglieder problematisch

Begehren alle Vorstandsmitglieder eines Vereins zeitgleich ihren Rücktritt, müssen sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die sofortige Wahl eines neuen Vorstands zu ermöglichen. Ist das nicht möglich, kann in Ausnahmefällen der kollektive Rücktritt gegenüber einem nach § 29 BGB bestellten Notvorstand erklärt werden.

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Gewähren sie dem Verein jedoch nicht eine angemessene Zeit zur Wiederbesetzung des entsprechenden Amtes (sog. Rücktritt zur „Unzeit“), machen sie sich u.U. schadensersatzpflichtig. Zu ersetzen ist der Schaden, der dem Verein dadurch entsteht, dass ihm durch die Amtsniederlegung die zu seiner Vertretung erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen und er dadurch handlungsunfähig wird. Die Wirksamkeit einer Amtsniederlegung selbst wird aber nur dann in Frage gestellt, wenn alle Vorstandsmitglieder

zurücktreten und sie auf unredlichen oder gegen Treu und Glauben verstoßenden Gründen beruht.

Rechtmäßige Amtsniederlegung

Die Amtsniederlegung erfolgt durch Rücktrittserklärung gegenüber der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vorstandsmitglied. Kann eine Mitgliederversammlung nicht einberufen werden und ist kein weiteres Vorstandsmitglied (mehr) im Amt, so ist die Erklärung gegenüber einem Notvor-

stand zulässig. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedoch in der Regel vorrangig. Denn einerseits soll die Wahl eines neuen Vorstands ermöglicht und damit der gesetzlichen Verpflichtung zur Existenz eines Vereinsvorstands aus § 26 Abs. 1 S. 1 BGB Genüge getan werden. Andererseits soll das Recht der Vereinsmitglieder aus § 27 Abs. 1 BGB gewahrt bleiben, ihren neuen Vorstand selbst zu wählen.

Rechtsmissbräuchliche Amtsniederlegung

Die Amtsniederlegung ist rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam, wenn sie derart ausgestaltet ist, dass die gesetzlichen und / oder satzungsmäßigen Vorschriften umgangen werden.

Eine solche Umgehung des § 26 Abs. 1 S. 1 BGB liegt vor, wenn das Fehlen eines vertretungsberechtigten Vorstands Resultat der speziell gewählten Rücktrittsform ist. Das ist bspw. bei einem kollektiven Rücktritt aller Vorstandsmitglieder der Fall, wenn jedes Mitglied den anderen gegenüber seinen Rücktritt erklärt, allerdings mit der Einschränkung, dass der

Rücktritt erst zum Zeitpunkt seiner Eintragung beim Registergericht wirksam werden soll. Damit kann jedes Vorstandsmitglied zwar wirksam gegenüber einem anderen (noch) im Amt stehenden Vorstandsmitglied seinen Rücktritt erklären. Doch wird so die Bestellung eines Notvorstands verhindert, der bei einem Kollektivrücktritt nicht nur die letzte Rücktrittserklärung entgegen nehmen soll, sondern auch die Vereinsvertretung und -handlungsfähigkeit garantiert. Durch die aufschiebend bedingten Rücktrittserklärungen wird die gesetzliche Pflicht, dass eine Vereinsvertretung bestehen muss, umgangen. Ein derart vollzogener Rücktritt ist rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam.

Das Ergebnis ändert sich auch nicht dadurch, dass der Vorstand selbst Vertreter bestimmt, deren Vollmacht de facto eine dem Vorstand gleiche unmittelbare Vereinsvertretung ermöglicht. Denn damit wird das Recht der Mitgliederversammlung aus § 27 Abs. 1 BGB umgangen, selbst seine Vertreter zu bestellen.



OLG München, Urteil v. 06.04.2009, Az. 31 Wx 170/09.

ARBEITSRECHT

Mindestlöhne für Pflegeleistungen

Eine vom Bundesarbeitsministerium eingesetzte Kommission hat Mindestlöhne für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege festgelegt, die ab dem 01.07.2010 per Rechtsverordnung allgemeinverbindlich werden sollen.

Die Kommission setzte sich aus den Tarifparteien Verdi, den kommunalen und privaten Arbeitgeberverbänden sowie Vertretern der Kirchen zusammen. Gemeinsam wurde der Vorschlag erarbeitet, einen Mindeststundenlohn in Höhe von 8,50 Euro im Westen und 7,50 Euro im Osten für die bundesweit rund 800.000 Pflegekräfte festzulegen. Ab 2012 und 2013 sollen sich die Beträge um jeweils 25 Cent erhöhen.

Bislang gab es keinen flächendeckenden Tarifvertrag in Deutschland. Insbesondere die gemeinnützigen kirchlichen Organisationen Diakonie und Caritas schlossen keine Tarifverträge ab. Der gesetzliche Mindestlohn wird künftig für jeden Arbeitgeber in der Pflegebranche verbindlich.

Teile der Arbeitgeberverbände reagierten kritisch auf die Einführung von Mindestlöhnen, weil die Verteuerung der Pflege zu Lasten der Bedürftigen gehe und Schwarzarbeit begünstige. Andererseits müssten in Anbetracht der Tatsache, dass in den kommenden 10 Jahren rund 77.000 weitere Pflegekräfte in Deutschland benötigt werden, neue berufliche Anreize geschaffen werden.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung zum Thema Arbeitsrecht v. 25.03.2010; Presseinformation v. 25.03.2010.